



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

VfGH beginnt mit Herbst-Session

Schwerarbeiterregelung auf der Tagesordnung

Der Verfassungsgerichtshof beginnt am Montag, 19. September, mit seinen Beratungen der diesjährigen Herbst-Session. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden bis Samstag, 8. Oktober, über die Fälle der Tagesordnung beraten. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes werden in den Wochen nach Sessionsende auf der Website des Gerichtshofes veröffentlicht.

Auf der Tagesordnung der Herbst-Session stehen u.a. folgende Verfahren:

o Regelungen zur Schwerarbeiterpension

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, Bestimmungen betreffend die Schwerarbeiterpension als verfassungswidrig bzw. als gesetzwidrig aufzuheben. Zusammengefasst ist der OGH der Ansicht, dass die Berechnungsmethode für den Kalorienverbrauch - dieser gilt wiederum als ein Kriterium für den Anspruch auf Schwerarbeiterpension - zu unpräzise geregelt ist.

Zu diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Freitag, 23. September, 11.00 Uhr** (Verfassungsgerichtshof, Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien).

o Eintragungsgebühr für das Grundbuch

Der Verfassungsgerichtshof beginnt weiters mit den Beratungen über das eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren in Zusammenhang mit dem Grundbuch.

Vereinfacht gesagt dürfte es so sein, dass diese Eintragungsgebühr im Regelfall nach dem Kaufpreis bemessen wird. Das Gerichtsgebührengesetz sieht jedoch bei unentgeltlichen Erwerben und bei Sonderkonstellationen (Übergabevertrag in der Landwirtschaft) die Bemessung nach den völlig veralteten, deutlich niedrigeren Einheitswerten vor. Damit scheint es aber auch bei der Eintragungsgebühr für das Grundbuch zu unsachlichen Differenzierungen zu kommen. Ob dieses verfassungsrechtliche Bedenken zutrifft, wird das Gesetzesprüfungsverfahren zeigen.

o Alleinverdienerabsetzbetrag

Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter nehmen außerdem die Beratungen über den Antrag der Kärntner Landesregierung zum Alleinverdienerabsetzbetrag auf. Die Bestimmungen dazu wurden durch das Budgetbegleitgesetz 2011 geändert. Der "Wegfall" dieses Anspruches für kinderlose Ehepartner, Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften habe massiven Einfluss auf die finanzielle Situation und private Lebensgestaltung jener Steuerpflichtigen, die sich im Ruhestand befänden. Die Abschaffung des Absetzbetrages verletze den Vertrauensschutz und sei daher verfassungswidrig, so die Landesregierung.

o Heterosexuelles Paar will Eingetragene Partnerschaft

Ein heterosexuelles Paar bekämpft mit einer VfGH-Beschwerde die Entscheidung der Behörden, keine Eingetragene Partnerschaft des Paares zuzulassen. Die Eingetragene Partnerschaft sei nur für gleichgeschlechtliche Paare vorgesehen, dem heterosexuellen Paar stehe die Ehe offen, so die Begründung. Das Paar wiederum betont in seiner Beschwerde, dass die Eingetragene Partnerschaft besser zur gemeinsamen Vorstellung eines "modernen Rechtsinstituts" passe. Dies wegen "der in mehrfacher Hinsicht moderneren und lockereren Bindung und der größeren Wahlfreiheit im Namensrecht". Auch wird ausgeführt, dass es große Unterschiede zwischen Ehe und Eingetragener Partnerschaft im Fall der Zerrüttung der Beziehung gebe, etwa bei den Scheidungsfristen oder Unterhaltsverpflichtungen.

Die Beschwerdeführer sind daher der Ansicht, dass die Beschränkung der Eingetragenen Partnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung verstößt und daher verfassungswidrig ist.

o Kein Bindestrich bei Doppelnamen in Eingetragener Partnerschaft

Weiters beraten die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter über eine Beschwerde, die die Schreibweise des Doppelnamens in Eingetragener Partnerschaft zum Inhalt hat. Die Behörden haben die Schreibweise des Doppelnamens mit Bindestrich (etwa: Herr Karl Maier-Müller) mit der Begründung ablehnt, die gesetzlichen Bestimmungen würden bei eingetragenen Partnern nur die Schreibweise ohne Bindestrich (also: Herr Karl Maier Müller) zulassen. Diese Ansicht der Behörden sei diskriminierend und daher verfassungswidrig. Durch diese Schreibweise des Doppelnamens werde der Träger des Namens gleichsam als homosexuell geoutet.

Der Verfassungsgerichtshof setzt in der Herbst-Session auch seine Beratungen über das **Gesetzesprüfungsverfahren zum ORF-Gesetz (Publikumsratswahl), über das Verfahren zu Rettungshubschraubern und über das Verfahren zu den Kosten für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen** fort. (siehe Pressemitteilung vom 8. Juni 2011).

EIN HINWEIS AN DIE FILM- und FOTOREDAKTIONEN

Aufgrund von Veränderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes (neuer Verfassungsrichter Christoph Herbst) existiert derzeit nur unaktuelles Bildmaterial.

Es findet daher ein **Film- und Fototermin** mit den 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern statt, und zwar am

Freitag, 23. September 2011, ca. 10.45 Uhr,

Dauer: ca. 15 Minuten

Ort: VfGH, Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien

Es wird gebeten, diese Gelegenheit wahrzunehmen.